

## Informationen

### zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

*Die Informationen sollen die vom Enforcement betroffenen Unternehmen und die am Prüfverfahren beteiligten Personen über die Grundlagen und die Abwicklung der Enforcement-Prüfung aufklären. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung der DPR auf ihrer Website verwiesen. Hier finden sich u. a. die Verfahrensordnung der DPR und die Grundsätze für die Stichprobenauswahl.*

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Um die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen durchzusetzen (= Enforcement), ist mit dem **Bilanzkontrollgesetz** vom 15. Dezember 2004 ein zweistufiges Enforcement-Verfahren eingeführt worden.

Auf der ersten Stufe wird die privatrechtlich organisierte, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen anerkannte **Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR oder Prüfstelle)** tätig (§§ 342b bis 342e HGB), während auf der zweiten Stufe die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** eingreift (§§ 106 bis 111 WpHG), um bei abweichender Auffassung von DPR und Unternehmen etwaige Fehler festzustellen, die Veröffentlichung von festgestellten Fehlern anzuordnen oder um eine Prüfung mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen, weil ein Unternehmen nicht zur Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR bereit ist.

Adressaten des Enforcement sind die **kapitalmarktorientierten Unternehmen**, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben (§ 342b Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Prüfstelle bzw. die BaFin haben zu prüfen, ob

- der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
- der zuletzt offengelegte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht,
- der zuletzt offengelegte Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB und der zugehörige Lagebericht,
- der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
- der zuletzt offengelegte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht,
- der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht

sowie

- der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht,

jeweils einschließlich der zugrundeliegenden Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB).

Wird durch die Prüfung eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, so hat das betroffene Unternehmen auf Anordnung der BaFin die festgestellten Fehler mit Begründung im Bundesanzeiger und einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

## 2. Einleitung des Prüfverfahrens

Die Prüfstelle leitet eine Prüfung ein

1. wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (**Anlassprüfung**)
2. auf Verlangen der BaFin, wenn dieser Anhaltspunkte der genannten Art vorliegen (**Verlangensprüfung**) oder
3. ohne besonderen Anlass im Wege einer stichprobenartigen Prüfung (**Stichprobenprüfung**)

Prüfgegenstand von Nr. 1 und Nr. 2 können auch Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB Bezug nimmt (§ 342b Abs. 2a HGB). Nr. 3 ist auf die Prüfung des verkürzten Abschlusses und des zugehörigen Zwischenlageberichts sowie des Zahlungsberichtes und Konzernzahlungsberichtes nicht anzuwenden (§ 342b Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz HGB).

Die Einleitung einer Anlassprüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht.

Eine Enforcement-Prüfung findet generell nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 AktG anhängig ist oder wenn ein Sonderprüfer nach § 142 Abs. 1 oder § 258 Abs. 1 AktG bestellt worden ist, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer gemäß § 260 AktG reichen (= **Hinderungsgründe**).

Die Prüfstelle prüft außerdem nur dann, wenn das zu prüfende Unternehmen bereit ist, an der Prüfung mitzuwirken. Wird die **Bereitschaft zur Mitwirkung** erklärt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die von ihnen benannten sonstigen Auskunftspersonen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

Verweigert das Unternehmen seine Mitwirkung oder teilt es seine Bereitschaft zur Mitwirkung nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit, informiert die Prüfstelle die BaFin über diese Verweigerung. Die BaFin wird dann nach pflichtgemäßem Ermessen auf der zweiten Stufe des Enforcement eine Prüfung anordnen.

### 3. Mitwirkung des Unternehmens an der Prüfung

Die Prüfstelle wendet sich an die **gesetzlichen Vertreter** der zu prüfenden Unternehmen, in der Regel also an den Vorstand. Sie haben in vertretungsberechtigter Anzahl zu erklären, ob sie zur Mitwirkung an der Prüfung durch die Prüfstelle bereit sind oder nicht. Außerdem haben sie die sonstigen Auskunftspersonen zu benennen, an die sich die Prüfstelle bei Durchführung ihrer Prüfung wenden kann.

Als sonstige Auskunftsperson kommt auch der **Abschlussprüfer** des Unternehmens in Betracht. Seine Einbeziehung in das Prüfverfahren ist zur zügigen und sachgerechten Durchführung der Enforcement-Prüfung wünschenswert und dürfte in aller Regel sowohl im Interesse des Unternehmens als auch des Abschlussprüfers liegen. Wenn der Abschlussprüfer als Auskunftsperson benannt werden soll, ist er von dem Unternehmen gegenüber der Prüfstelle von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Einbeziehung des Abschlussprüfers ist auch deshalb sachgerecht, weil er auf der zweiten Stufe des Enforcement ohne weitere Voraussetzungen zu Auskünften gegenüber der BaFin verpflichtet ist und während der Prüfung auf der ersten Stufe auf die gleichen Informationsquellen zurückgegriffen werden sollte, die auf der zweiten Stufe zur Verfügung stehen.

### 4. Erste Unterlagen

Die Prüfstelle fordert bei Einleitung einer Prüfung die **Prüfungsberichte des Abschlussprüfers** an. Die Prüfstelle erbittet auch die vom Abschlussprüfer einzuholende **Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen** sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen im Jahres- oder Konzernabschluss oder nicht korrigierten Angaben im Lage- oder Konzernlagebericht

sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Bei Anlass- und Verlangensprüfungen von verkürzten Abschlüssen werden der Halbjahresfinanzbericht und der Zwischenlagebericht, bei Anlass- und Verlangensprüfungen von (Konzern-)Zahlungsberichten wird der betroffene Bericht angefordert.

## **5. Ablauf des Verfahrens**

Hat das Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfung durch die Prüfstelle erklärt, so wird die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige **Kammer**, die sich aus dem Präsidium und einem weiteren Mitglied der Prüfstelle zusammensetzt, den fallverantwortlichen Prüfer sowie den Berichtskritiker benennen. Der fallverantwortliche Prüfer und der Berichtskritiker, der den fallverantwortlichen Prüfer fachlich unterstützt, sind ebenfalls hauptamtliche Mitglieder der Prüfstelle.

Es ist sichergestellt, dass die an einem Prüfverfahren der DPR beteiligten Personen von dem Unternehmen und seinem Abschlussprüfer unabhängig sind, um die Prüfung unbefangen und neutral durchzuführen. Alle Personen unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht.

Der **fallverantwortliche Prüfer** wird sich mit dem Unternehmen in Verbindung setzen. Er wird anhand des Abschlusses und der im Zusammenhang mit der Anfrage nach Mitwirkung des Unternehmens angeforderten Unterlagen die Prüffelder festsetzen und die weitere Korrespondenz, Gespräche und Prüfungshandlungen mit dem bzw. bei dem Unternehmen vornehmen.

Die Prüfstelle korrespondiert mit dem Unternehmen schriftlich per Post oder über eine sichere E-Mail-Verbindung. Kommuniziert ein Unternehmen mit der Prüfstelle auf elektronischem Wege, trägt es aber allein die mit dem E-Mail-Versand verbundenen Gefahren. Entsprechende verbindliche Erklärungen sind von Seiten des Unternehmens in schriftlicher Form abzugeben.

Es kann im Einzelfall zweckmäßig sein, schwierige Bilanzierungsfragen im direkten **Gespräch** unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers zu erörtern oder umfangreiche Unterlagen bei dem geprüften Unternehmen einzusehen. Hierüber wird sich der Prüfer mit dem Unternehmen abstimmen.

## 6. Umfang der Prüfung

Der Umfang der **Anlass- und Verlangensprüfung** beschränkt sich auf jene Sachverhalte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Rechnungslegung vorliegen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich bei der Prüfung Anhaltspunkte für weitere Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften ergeben.

Bei der **Stichprobenprüfung** legt die Prüfstelle Prüffelder fest, und zwar i. d. R. nach Durchsicht der Abschlüsse und erbetenen Prüfungsberichte und Dokumente, um gezielt kritische Rechnungslegungsthemen oder Abschlussposten anzusprechen, bei denen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Abschlusses bestehen können. Insofern wird auch hier durch die Prüfstelle nur im eingeschränkten Umfang geprüft.

## 7. Prüfungsergebnis

Am Ende seiner Prüfung berichten das fallverantwortliche Mitglied der Prüfstelle und der Berichtskritiker an die zuständige **Kammer**, die dann die Feststellung trifft, ob eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt.

Hat die Kammer **keine fehlerhafte Rechnungslegung** festgestellt, so teilt die Prüfstelle dies dem Unternehmen und der BaFin mit.

Lautet die Entscheidung der Prüfstelle, dass die **Rechnungslegung fehlerhaft** ist, so fragt sie das Unternehmen, ob es mit der Darstellung des Sachverhalts, des Fehlers und seiner Begründung einverstanden ist. Wenn ja, wird dies der BaFin mitgeteilt, die dann die Veröffentlichung der Fehler anordnen wird, es sei denn, dass kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht oder ausnahmsweise überwiegende Interessen des Unternehmens der Veröffentlichung entgegenstehen.

Ist das Unternehmen mit den Fehlerfeststellungen ganz oder teilweise nicht einverstanden, wird die BaFin eine Enforcement-Prüfung auf der zweiten Stufe einleiten und abschließend das Prüfungsergebnis der Prüfstelle entweder bestätigen oder verwerfen. Anschließend wird die BaFin ggf. die Fehlerveröffentlichung anordnen.

## **8. Zeit- und Kostenaufwand für die Prüfung**

Die Prüfstelle ist an einer zügigen und reibungslosen Abwicklung der Enforcement-Prüfung interessiert; das dürfte auch für das betroffene Unternehmen und alle beteiligten Personen gelten. Daher bittet die Prüfstelle unter Setzung angemessener, aber kurzer Fristen um die Beantwortung ihrer Fragen oder Vorlage von Unterlagen.

Eine unangemessene Verzögerung der Antworten oder der Vorlage von erbetenen Unterlagen wird die Prüfstelle als Beendigung der Mitwirkung des Unternehmens ansehen und das Enforcement-Verfahren an die BaFin abgeben.

Da sich die Prüfung auf ausgesuchte kritische Sachverhalte oder Rechnungslegungsfragen konzentriert, dürften diese bereits bei der Abschlusserstellung und -prüfung behandelt worden sein, sodass bei ordentlicher Dokumentation die von der Prüfstelle erbetenen Auskünfte und Unterlagen ohne nennenswerten Zeit- und Kostenaufwand zur Verfügung gestellt werden können.

Die Aufwendungen der Prüfstelle sind durch den generellen Umlagebeitrag der unter das Enforcement fallenden Unternehmen abgegolten, sodass insoweit keine zusätzlichen Kosten für das Unternehmen entstehen. Dagegen sind bei der Prüfung auf der zweiten Stufe des Enforcement die anfallenden Kosten von dem Unternehmen zu tragen, sofern die BaFin das Prüfungsergebnis der DPR bestätigt.

Stand Mai 2021